

4.3. **Aufhebung des Sparheftprivilegs und Einführung einer Freigrenze für Zinserträge auf allen Kundenguthaben**

Am 22. Juni hat der Bundesrat seine Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II publiziert (vgl. Ziff. 2.12).

Unter den vorgeschlagenen Massnahmen zieht der Bundesrat auch in Betracht das heute gültige **Sparheftprivileg von 50 Franken bei der Verrechnungssteuer aufzuheben**. Dieses soll ersetzt werden, indem **für alle Kundenguthaben eine allgemeine Freigrenze für Zinserträge von 200 Franken pro Kalenderjahr eingeführt wird**.

In seiner Botschaft rechtfertigt der Bundesrat seinen Vorschlag wie folgt (Auszug aus der Botschaft):

Das sogenannte Sparheftprivileg war bereits im alten Verrechnungssteuerrecht verankert. Die bei Einführung der Verrechnungssteuer fehlende Rückerstattung an natürliche Personen bewog den Gesetzgeber im Jahre 1943, den Kleinsparer nicht mit einer definitiven Steuer auf Zinsen von auf den Namen lautenden Spar-, Einlage oder Depositenheften und Spareinlagen zu belasten. Die heute im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21) festgelegte Freigrenze von 50 Franken ist eng mit dem Zinssatz auf Spareinlagen verbunden. Bei einem Zinssatz von 1 Prozent kann ein Sparkapital von 5'000 Franken verrechnungssteuerfrei angelegt werden. Übersteigt der Zins die Freigrenze, ist die Verrechnungssteuer auf dem gesamten Bruttozinsbetrag geschuldet. Die letztmals im Jahr 1965 auf 50 Franken angehobene Freigrenze müsste heute auf Grund der Entwicklung des Konsumentenpreisindex zirka 170 Franken betragen.

Die heutige Ausnahmeregelung für Spareinlagen gilt nicht für die anderen Kundenguthaben bei Banken und Sparkassen. Die in den letzten Jahren massive Zunahme von Kontokorrenten im Geschäfts- wie auch im Privatbereich (Lohnkonti) liess auch im Bereich der Erhebung (Bankinstitute) und der Rückerstattung (Kantone und entsprechend Bund) die Anzahl der Rückerstattungsanträge für Klein- und Kleinstbeträge in die Höhe schnellen.

Die Eidg. Steuerverwaltung schätzt, dass bei ihr pro Jahr zirka 40'000 Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer weniger anfallen würden, wenn die Freigrenze 200 Franken betragen und auf alle Kundenguthaben ausgedehnt würde. Verbunden mit einer Abnahme der Rückerstattungsanträge wäre vor allem auch ein Rückgang des heute sehr kostenintensiven Zahlungsverkehrs für Klein- und Kleinstbeträge. Bei der Eidg. Steuerverwaltung sind in erster Linie Tausende von Vereinen, Verbänden und Kapitalgesellschaften betroffen, welche keine eigentlichen Kapitalanlagen haben, sondern lediglich Kontokorrente bei Bankinstituten oder der Post unterhalten, die ihrem Zahlungsverkehr dienen. Der Wegfall von 40'000 Auszahlungen pro Jahr würde Geldbeträge zwischen 10 Rappen und 70 Franken betreffen.